



Gewalt gegen Einsatzkräfte

# Welche juristischen Möglichkeiten haben Feuerwehren?

Wie können Feuerwehren bei Gewalt gegen Einsatzkräfte juristisch vorgehen? Wer ist befugt, Strafanzeige und/oder Strafantrag einzureichen, und was muss dabei beachtet werden? Können Einsatzkosten zurückgefordert werden?

Gemäss einer im Januar 2018 in Deutschland veröffentlichten Studie sind 26% der Rettungskräfte in Nordrhein-Westfalen (NRW) in den vergangenen zwölf Monaten Opfer von körperlicher Gewalt im Einsatz geworden, bei den Feuerwehrkräften waren es zwei Prozent. Einsatzkräfte, die angaben, Opfer körperlicher Gewalt geworden zu sein, meldeten den Übergriff in 70% der Fälle der Polizei.<sup>1</sup>

Gewalt gegen Feuerwehrkräfte ist jedoch nicht ein auf Deutschland begrenztes Problem, sondern kommt auch immer wieder in der Schweiz vor. Angehörige der Berufsfeuerwehr Bern wurden in den letzten Jahren zweimal zur Zielscheibe von Gewalt. Im Mai 2016 kam es anlässlich einer unwilligen Veranstaltung zu massiven Aus-

schreitungen. Während der Anfahrt zu einem Brandalarm bewarfen verummte Demonstranten den Einsatzleitwagen der Berufsfeuerwehr Bern mit Wurfgeschossen. Die Wurfgeschosse prallten an der Beifahrertüre ab, ein grosser Stein durchschlug das Fenster auf der Seite des Beifahrers und streifte dessen rechten Oberarm. Zudem erlitt dieser aufgrund von Glassplittern leichte Schnittwunden an den Fingern. Der Schaden am Einsatzleitwagen belief sich auf mehrere Tausend Franken. Der zweite Vorfall ereignete sich im Februar 2017: Anlässlich der Räumung einer besetzten Liegenschaft wurden die Einsatzkräfte von den Besetzern u.a. mit Pyrotechnika beschossen. Dabei wurden mehrere Polizeikräfte und ein Feuerwehrmann verletzt.

Wie können Feuerwehren bei Gewalt gegen Einsatzkräfte juristisch vorgehen? Wer ist befugt, Strafanzeige und/oder Strafantrag einzureichen, und was muss dabei beachtet werden? Können Einsatzkosten zurückgefordert werden?

## Offizialdelikte und Antragsdelikte; Strafanzeige und Strafantrag

Die meisten Straftatbestände des schweizerischen Strafrechts (z.B. schwere Körperverletzung, einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, Gefährdung des Lebens, Tötung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) sind Offizialdelikte. Das heisst, die Strafverfolgungsbehörden sind von Amtes wegen verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen Delikte zu verfolgen. Allerdings müssen die Strafver-

Gewalt gegen Einsatzkräfte ist auch in der Schweiz immer wieder ein Problem.

folgungsbehörden Kenntnis vom Delikt erlangen. Jede Privatperson oder Behörde kann bei der Polizei eine Strafanzeige (Meldung eines womöglich strafbaren Sachverhalts) erstatten, auch wenn sie von der Straftat nicht persönlich betroffen ist. Die verletzten Feuerwehrkräfte können somit den Vorfall direkt auf dem Schadenplatz der Polizei melden oder dies später auf dem Polizeiposten oder bei der Staatsanwaltschaft nachholen. Ebenso kann der Pickett-offizier oder der Kommandant bei einem Polizeiposten oder bei der Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich (manche Kantone bieten online ein Formular an) Anzeige erstatten.

Bei Antragsdelikten (z.B. Sachbeschädigung und einfache Körperverletzung) erfolgt die Strafverfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden nur, wenn die durch die Straftat unmittelbar verletzte Person dies explizit wünscht, d.h., einen Strafantrag stellt. Bei einer einfachen Körperverletzung (z.B. Schlag mit der Faust in das Gesicht) muss der verletzte Feuerwehrmann oder die verletzte Feuerwehrfrau einen Strafantrag stellen. Bei Sachbeschädigungen an Einsatzfahrzeugen muss die betroffene Gemeinde – als Eigentümerin des Fahrzeugs – einen Strafantrag stellen. Die Strafantragsfrist beträgt drei Monate. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Täter der geschädigten Person bekannt ist. Da jener oft unbekannt bleibt, kann man Strafantrag gegen «unbekannt» stellen. Strafanträge können bei einem Polizeiposten (mündlich oder schriftlich) oder bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich) gestellt werden. Die meisten Kantone bieten dafür Formulare an. Der Strafantragsteller muss genau umschreiben, was passiert ist (Sachverhalt beschreiben). Nicht erforderlich hingegen ist, dass die Antragserklärung bereits eine rechtliche Würdigung vornimmt, d.h., die richtigen Straftatbestände (De-

likte) benannt werden. Ein Strafantrag kann bis zur Verkündung des Urteils der zweiten kantonalen Instanz wieder zurückgezogen werden. Ein Rückzug ist dann unwiderruflich, d.h., der Strafantrag kann nicht erneut eingereicht werden.

## Konstituierung als Privatkülerschaft

In der Schweizerischen Strafprozessordnung wird klar definiert, wer in einem Strafverfahren welche Prozessrolle hat. Bezüglich der von einer Straftat direkt betroffenen Personen wird zwischen «geschädigten Personen» und «Opfern» unterschieden. Unter den Begriff «geschädigte Person» fallen alle durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzte Personen (z.B. ist die Stadt Bern «geschädigte Person», wenn ein Einsatzfahrzeug mutwillig beschädigt wurde). Als Opfer werden hingegen nur jene geschädigten Personen bezeichnet, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (z.B. Opfer einer Körperverletzung).<sup>2</sup> Diese Unterscheidung ist von Bedeutung. Dem Opfer steht eine Reihe von Rechten zu, unabhängig davon, ob es sich als Privatkülerschaft konstituiert (z.B. wird das Opfer über die Anordnung und Aufhebung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person informiert).

Weiter wird im Strafverfahren zwischen «Parteien» und «anderen Verfahrensbeteiligten» unterschieden. Parteien haben andere bzw. in der Regel mehr Verfahrensrechte als andere Verfahrensbeteiligte. Zu den Parteien gehören die beschuldigte Person, die geschädigte Person, die sich als

Feuerwehren haben verschiedene Möglichkeiten, bei Gewalt gegen Einsatzkräfte juristisch vorzugehen.



Fotos: ZVG

Jetzt versichern und profitieren.

Gute Versicherung. Ganz einfach.



15%  
SFV-Mitgliederrabatt

## Ihre Vorteile:

- ✓ Günstige Prämien und faire Vertragsbedingungen
- ✓ 24-Stunden-Service im Schadenfall
- ✓ Vertragslaufzeiten von nur einem Jahr

Jetzt Prämie berechnen:  
[smile-direct.ch/swissfire](http://smile-direct.ch/swissfire)

smile  
direct



Die meisten Straftatbestände des schweizerischen Strafrechts (z.B. schwere Körperverletzung, einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) sind Officialdelikte. Das heisst, die Strafverfolgungsbehörden sind von Amtes wegen verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen Delikte zu verfolgen.

Bei Antragsdelikten (z.B. Sachbeschädigung und einfache Körperverletzung) erfolgt die Strafverfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden nur, wenn die durch die Straftat unmittelbar verletzte Person dies explizit wünscht, d.h., einen Strafantrag stellt. Bei einer einfachen Körperverletzung (z.B. Schlag mit der Faust in das Gesicht) muss der verletzte Feuerwehrmann oder die verletzte Feuerwehrfrau einen Strafantrag stellen.

Privatklägerschaft konstituiert hat, sowie vor Gericht die Staatsanwaltschaft. Geschädigte Personen, die sich nicht als Privatkläger konstituiert haben, Anzeigerstatter und Zeugen etc. gelten als andere Verfahrensbeeteiligte. Die Parteien haben das Recht, Akten einzusehen, an Verfahrenshandlungen teilzunehmen (z.B. Befragung des Beschuldigten), einen Rechtsbeistand beizuziehen, sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern und Beweisanträge zu stellen.

Will sich die geschädigte Person aktiv am Strafverfahren beteiligen, so muss sie sich als Privatklägerschaft konstituieren. Eine entsprechende Erklärung (z.B. «ich konstituiere mich im Verfahren gegen ... wegen ... als Privatkläger/in im Straf- und/oder Zivilpunkt») ist gegenüber der Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens, d.h. bis zur Anklageerhebung, abzugeben. Die Staatsanwaltschaft hat die geschädigte Person darauf hinzuweisen, dass und bis wann sie sich als Privatklägerschaft konstituieren kann. Diese Information erfolgt in der Regel über Formulare. Die geschädigte Person kann sich als Strafkörper/in und/oder Zivilkläger/in konstituieren. Mit der Strafklage wird die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangt. Mit der Zivilklage macht die geschädigte Person adhäsionsweise (vgl. unten) privatrechtliche Ansprüche geltend, die aus der Straftat abgeleitet werden. Ein Strafantrag bei Antragsdelikten führt automatisch, d.h. ohne eine weitere Erklärung, zur Konstituierung als Privatklägerschaft. Der Strafantrag gilt mit anderen Worten als Erklärung, sich als Straf- und/oder Zivilkläger/in am Verfahren beteiligen zu wollen. Bei Officialdelikten liegt kein Strafantrag vor. Somit müssen die Geschädigten eine ausdrückliche Erklärung abgeben, wenn sie sich als Privatkläger konstituieren wollen.

Beim erwähnten Vorfall «Steinwurf gegen Einsatzleitwagen» reichte die Stadt Bern Strafanzeige gegen unbekannte Täterschaft wegen versuchter schwerer Körperverletzung und/oder versuchter Tötung des Fahrzeugführers sowie des Beifahrers ein und stellte Strafantrag wegen Sachbeschädigung am Einsatzleitwagen der Berufsfeuerwehr Bern. Mit Einreichung des Strafantrages konstituierte sich die Stadt Bern bezüglich der Sachbeschädigung automatisch als Privatklägerin. Die verletzten Feuerwehrleute (jedoch nicht die Stadt Bern) konnten sich bezüglich der übrigen Delikte (schwere Körperverletzung usw.) durch ausdrückliche Erklärung als Privatkläger konstituieren.

#### Zivilklage

Die Strafprozessordnung sieht für die Zivilklage ein sogenanntes «Adhäsionsverfahren» vor. Dies hat für die geschädigte Person den grossen Vorteil, dass sie ihre zivilrechtlichen Ansprüche nicht noch in einem separaten Zivilverfahren vor dem Zivilgericht geltend machen muss, sondern das

Strafgericht ebenfalls über die Zivilforderung (z.B. auf Schadenersatz und/oder Genugtuung) entscheidet. Zwischen Straftat und zivilrechtlicher Forderung muss ein Kausalzusammenhang bestehen, und die geschädigte Person muss sich mindestens im Zivilpunkt als Privatklägerin konstituieren. Im Adhäsionsverfahren ist die Privatklägerschaft weitgehend von der Leistung eines Gerichtskostenvorschusses befreit. Von den strafrechtlichen Ermittlungsergebnissen kann sie unmittelbar profitieren und zusätzlich eigene Beweisanträge stellen. Somit ist eine Adhäsionsklage kostengünstiger und weniger aufwendig als ein Zivilprozess, weil die Privatklägerschaft nicht den gesamten Sachverhalt selber beweisen muss. Wird die Zivilklage ungenügend beziffert oder begründet, muss das Strafgericht diese – anders als im gewöhnlichen Zivilprozess – auf den Zivilweg verweisen, d.h., die geschädigte Person kann die Klage vor Zivilgericht erneut einbringen. Wird das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft durch einen Strafbefehl erledigt (in der



Kompetenz der Staatsanwaltschaft liegt eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen) und hat der Beschuldigte die Forderung nicht anerkannt, so wird die Klage auf den Zivilweg verwiesen. Die geschädigte Person muss diesfalls ans Zivilgericht gelangen. Bei Gutheissung der Klage erhält die geschädigte Person einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Zwangsvollstreckungsverfahren. Verletzte Einsatzkräfte (die Gemeinde kann wegen des Ausfalls der Arbeitsleistung von verletzten Einsatzkräften keine Forderungen im Adhäsionsverfahren geltend machen) können eine Schadenersatz- und/oder Genugtuungsklage gegen die Täter (Schädiger) einreichen. Wenn der Schaden bereits durch eine Versicherung gedeckt ist, können die Einsatzkräfte nur noch die Bezahlung einer Genugtuungsleistung fordern. Bei Körperverletzungen schulden die Täter dem Geschädigten i.d.R. eine Genugtuung, wenn die Verletzung bleibende Folgen hat, schwer ist, das Leben bedroht, einen längeren Krankenhausaufenthalt nötig macht, eine längere Arbeitsunfähigkeit zur

Folge hat oder mit besonders starken oder lang anhaltenden Schmerzen verbunden ist. Können die Täter für die Kosten nicht aufkommen, so kann die Opferhilfe subsidiär finanzielle Leistungen erbringen.

Ebenso können die Gemeinden mittels Adhäsionsklage Schadenersatz für beschädigte Einsatzfahrzeuge geltend machen.

Leider konnten die verummten Demonstranten, die den Einsatzleitwagen der Berufsfeuerwehr Bern mit Steinen bewarfen, nicht ausfindig gemacht werden, worauf die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellte.

#### Rückforderung von Einsatzkosten

Zu prüfen ist auch, ob Einsatzkosten zurückgefordert werden können. Besteht eine kantonale oder kommunale Rechtsgrundlage, so können die Einsatzkosten zurückgefordert werden. Im Kanton Bern können die Gemeinden gemäss Art. 32 Abs. 1 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG; BSG 871.11) die Einsatzkosten von der Verursacherin oder dem Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist. Dies gilt in erster Linie

bei vorsätzlich verursachten Einsätzen, wie z.B. bei einer Brandstiftung.

Die Berufsfeuerwehr Bern hat den erwähnten Hausbesetzern die Einsatzkosten in Rechnung gestellt. Die Besetzer hatten die Räumungsaufforderung der Eigentümerin missachtet, worauf das Zivilgericht die Räumung durch die Polizei anordnete.

Yvonne Thomet, Rechtsanwältin in Bern und Juristin bei der Berufsfeuerwehr Bern

Literatur: BSK StPO-DOLGE, Art. 122 bis 126 StPO; BSK OR I-KESSLER, Art. 47 OR; LORENZ HIRNI, Strafrecht Allgemeiner Teil, Zürich 2010, S. 86ff.; MARK PIETH, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Aufl., Basel 2016, S. 119ff.

<sup>1</sup> [http://www.kriminologie.ruhr-uni-bochum.de/images/pdf/Abschlussbericht\\_Gewalt\\_gegen\\_Einsatzkraefte.pdf](http://www.kriminologie.ruhr-uni-bochum.de/images/pdf/Abschlussbericht_Gewalt_gegen_Einsatzkraefte.pdf).

<sup>2</sup> Das Opfer ist auch immer eine geschädigte Person (umgekehrt aber nicht, d.h., die Opfer sind eine Teilmenge der geschädigten Personen). Beispiel: Ein «Betrugsoffer» gilt im Strafprozess «nur» als geschädigte Person.

Anzeige



X55 mit PBI:  
zwei Farben in einem Anzug.

#### FIRE MAX 3. Schutzanzug.

- Hochleistungsgewebe von PBI
- Extrem hohe Zugfestigkeit und Weiterreißkraft
- Höchste Flammbeständigkeit
- Zertifiziert nach EN 469:2005 + A1:2006 inklusive Anhang B und EN 1149-5:2008
- Attraktives Design in zwei Farben
- Hervorragende Wäscheeigenschaften

[www.rosenbauer.com](http://www.rosenbauer.com)

**rosenbauer**

JETZT ANFRAGEN!

Rosenbauer Schweiz AG, Eichweg 4, 8154 Oberglatt, Tel.: +41 43 411 12-12, [info.schweiz@rosenbauer.com](mailto:info.schweiz@rosenbauer.com)